



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

19.02.2019

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Stuttgart

vom 15. Februar 2019

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Stuttgart

Vom 15. Februar 2019

Auf Grund der §§ 8 Absatz 4 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juli 2018 und 13. Februar 2019* die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 21/2015 vom 24. April 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 46/2018 vom 6. Dezember 2018), beschlossen.

Der Universitätsrat hat hierzu am 4. Dezember 2018 gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG Stellung genommen und sein Einvernehmen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 LHG zur Zusammensetzung der Findungskommission für hauptamtliche Rektorsmitglieder in § 2 Absatz 2 Sätze 3 und 4 dieser Grundordnung erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Änderungssatzung mit Schreiben vom 14. Januar 2019, Az. 41-7323.1-107/10/1, gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG zugestimmt.

Artikel 1

1. § 1 Universitätsleitung wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung, der Wahrheit, der Freiheit, der Gleichheit und dem friedlichen Zusammenleben der Menschen zu dienen, sowie ihrer Rechte und Pflichten in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gibt sich die Universität Stuttgart die folgende Grundordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektorsmitglieds gehören einschließlich des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats sechs Mitglieder des Universitätsrats und sechs Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums (§ 18 Absatz 1 Satz 2 LHG) und die Gleichstellungsauftragte (§ 4 Absatz 3 Satz 8 LHG) an. In der Findungskommission müssen die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG mit mindestens vier hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen der Universität Stuttgart und die anderen Gruppen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 LHG jeweils mindestens mit einem Vertreter oder einer Vertreterin vertreten sein.“

* Beitrittsbeschluss zu den Auflagen des Genehmigungserlasses

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Daneben kann das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach Maßgabe des § 18a LHG vorzeitig beendet werden.“

3. § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Daneben kann das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds nach Maßgabe des § 18a LHG vorzeitig beendet werden.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Geschäftsordnung des Rektorats“ durch die Wörter „Geschäftsordnung des Rektorats, des Erweiterten Rektorates, des Forschungsrats und des Kooperationsrats der Universität Stuttgart“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a Rat für wissenschaftliche Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen
(Kooperationsrat)“**

(1) Der Rat für wissenschaftliche Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen (Kooperationsrat) berät das Rektorat im Bereich der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Industrieverbänden. Der Kooperationsrat kann darüber hinaus aus eigener Initiative strategisch relevante Themen zur Förderung außeruniversitärer Kooperationen und des Wissens- und Technologietransfers aufgreifen und dem Rektorat Empfehlungen unterbreiten.

(2) Mitglieder des Kooperationsrats sind der Prorektor oder die Prorektorin für Wissens- und Technologietransfer kraft Amtes, als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie in der Regel weitere acht hauptberufliche Professoren oder Professorinnen der Universität Stuttgart, die von dem Rektor oder der Rektorin berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats, des Erweiterten Rektorates, des Forschungsrats und des Kooperationsrats der Universität Stuttgart.“

6. In § 5 Satz 4 werden die Wörter „Geschäftsordnung des Rektorats“ durch die Wörter „Geschäftsordnung des Rektorats, des Erweiterten Rektorates, des Forschungsrats und des Kooperationsrats der Universität Stuttgart“ ersetzt.

7. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Findungskommission gehören acht Mitglieder des Senats an, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreter oder Vertreterinnen des Wissenschaftsministeri-

ums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören (§ 20 Absatz 4 Satz 1 LHG).“

- b) Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Senat (§ 19 LHG) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. kraft Amtes
 - a) der Rektor oder die Rektorin,
 - b) der Kanzler oder die Kanzlerin,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG aus jeder Fakultät (§ 8 Absatz 1 der Grundordnung), die von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden; Mitglieder der Universität Stuttgart, die keiner Fakultät angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen,
 - b) vier Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG,
 - c) sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG,
 - d) zwei Mitglieder der Gruppe der Doktoranden und Doktorandinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG,
 - e) vier Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Technik im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG.

Die Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b bis e werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Das Nähere zur Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit der Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben c und d beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummer 2 beträgt vier Jahre (§ 19 Absatz 2 Satz 9 LHG).“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Senat gehören als Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme an:

1. die Prorektoren und Prorektorinnen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 der Grundordnung,
2. die Dekane und Dekaninnen, soweit sie dem Senat nicht auf Grund von Wahlen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a angehören,
3. der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (§ 3 Absatz 2 des Anhangs zu dieser Grundordnung),

4. der Senatsvertreter oder die Senatsvertreterin des Konvents der Doktoran-
dinnen und Doktoranden (§ 21 dieser Grundordnung).“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.
9. § 10 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
10. § 12 erhält folgende Fassung:
- „Der Große Fakultätsrat kann den Dekan oder die Dekanin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; der Rektor oder die Rektorin hat ein nicht bindendes Vorschlagsrecht für die Abwahl des Dekans oder der Dekanin (§ 24 Absatz 3 Satz 8 LHG). Daneben kann das Amt des Dekans oder der Dekanin nach Maßgabe des § 24a LHG vorzeitig beendet werden.“
11. In § 13 Nummer 7 werden die Worte „einen Prodekan oder eine Prodekanin“ durch die Worte „zwei Prodekane oder Prodekaninnen“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Mitgliedern des Dekanats“ durch die Wörter „dem Dekan oder der Dekanin als Mitglied kraft Amtes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Großen Fakultätsrat gehören neben den Mitgliedern nach Absatz 1 auf Grund von Wahlen an:

 1. drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG,
 2. neun Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG, soweit die Fakultät zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl mehr als 40 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie außerplanmäßige Professoren und Professorinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 umfasst, im Übrigen sieben Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG,
 3. drei Mitglieder der Gruppe der Doktoranden und Doktorandinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG,
 4. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Technik im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 3 beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder nach Satz 1 beträgt vier Jahre (§ 25 Absatz 2 Satz 2 LHG).“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Universität, im Übrigen die Universität.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent der Universität Stuttgart auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll.“

c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Rektorat benennt einen Berufungsbeauftragten oder eine Berufungsbeauftragte, der oder die die Durchführung des Berufungsverfahrens in der Berufungs- oder Auswahlkommission unterstützend begleitet und berechtigt ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungs- oder Auswahlkommission teilzunehmen und in alle das Berufungsverfahren betreffenden Unterlagen Einsicht nehmen kann.“

14. § 21 wird aufgehoben.

15. Die bisherigen §§ 22 bis 25 werden die §§ 21 bis 24.

16. Im neuen § 22 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Das Leistungsangebot von GRADUS richtet sich an den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Stuttgart. Darunter werden Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren verstanden. Aufgabe von GRADUS ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Stuttgart ein breites Qualifizierungs-, Beratungs- und Mentoring-Angebot zur Verfügung zu stellen, das zum einen an die jeweiligen Phasen der wissenschaftlichen Karriereentwicklung angepasst ist und zum anderen zu Karrieren außerhalb der Wissenschaft qualifiziert. Bei der Konzeption der Angebote arbeitet GRADUS eng mit den Fakultäten und dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (§ 9 dieser Grundordnung) sowie den interfakultären Einrichtungen der Universität Stuttgart wie Exzellenzclustern, Sonderforschungsbereichen, Transregios, Forschungsverbänden, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und Kooperativen Promotionskollegs sowie dem Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden zusammen und greift dabei auf Leistungen anderer Einrichtungen der Universität Stuttgart zurück. Näheres regelt die Ordnung von GRADUS und die Promotionsordnung.“

17. § 4 des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Simulationswissenschaften berät in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung und übt die in der Satzung geregelten Zustimmungsbefugnisse aus. Ihr gehören an

1. die Mitglieder des Vorstands des Zentrums, kraft Amtes,
2. die zu Fellows des Zentrums bestellten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen des Zentrums, soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
3. auf Grund von Wahlen, die nach Gruppen direkt gewählt werden:
 - a) drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Akademischen Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 3,
 - b) sieben Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 4,
 - c) drei Mitglieder der Gruppe der Doktoranden und Doktorandinnen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 5,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Technik im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 6.

Für die Wahl der Mitglieder der Mitgliederversammlung gilt die Wahlordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Die Amtszeit der Wahlmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 Buchstaben b und c beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 vier Jahre. Die nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommenen Mitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. In der Mitgliederversammlung müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

An den Sitzungen des Senats nimmt bis zum 30. September 2019 ein vom Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 21 dieser Grundordnung) bestimmtes Mitglied mit beratender Stimme teil. Bis zum Ablauf des 30. September 2019 gelten für die Zusammensetzung des Senats, der Großen Fakultätsräte und der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften die Bestimmungen von § 7 Absatz 1, § 14 Absätze 1 und 2 und § 4 des Anhangs zu § 9 der Grundordnung in der Fassung vom 23. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 21/2015 vom 24. April 2015).

Artikel 3

Überprüfungsklausel

Die Grundordnung soll nach vier Jahren überprüft werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 15. Februar 2019

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor